

nigreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulässung zur Wahl gegenüber dem Wahleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staats sicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKwG).

1.1. Wählervorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
Zur Einreichung von Wählervorschlägen wird hiermit aufgefordert:
Jede Partei/jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wählervorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKwG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wählervorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wählervorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wählervorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wählervorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wählervorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wählervorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wählervorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wählervorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wählervorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wählervorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wählervorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wählervorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wählervorschlags gegenüber dem Wahleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wählervorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wählervorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wählervorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wählervorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wählervorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wählervorschlag keiner Unterstützungsstraffur bedürftet, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat vertreten ist.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 zu ThürKwG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wählervorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wählervorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staats sicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKwG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKwG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKwG.

d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKwG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3. Der Wählervorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKwG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie die Stadträtsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften). Bewirbt sich der bishierige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

4.4 Tourismus und Erholung Leitvorstellungen und Karte 5 – Tourismus und Radwege

Insbesondere unter Bezugnahme auf Pkt. 3² fordert die Stadt Hildburghausen die Ausweisung als Schwerpunkttraum Tourismus. Neben der Ausstattung mit herausragender historischer Substanz im Stadt kern und einer überregional bedeutenden Stadt historie (s. Pkt. 1.2.3. Z) verfügt die Stadt Hildburghausen mit ihrer Lage im Werra zwischen Frankensachsen und Hildburghäuser Stadtwald über ein hervorragendes Potential an touristisch attraktiver Landschaft. Durch die Lage an überregionalen Wandern wegen (z. B. Burgensteig) sowie durch den geplanten Ausbau weiterer Themenwanderwege und durch den Anschluss an überregionale Radwanderwege (Werratal-, Werra-Obermain-Radweg) beabsichtigt die Stadt Hildburghausen sich zu einem Schwerpunkt für Kultur- und Städte tourismus zu entwickeln.

4.5 Verkehrsinfrastruktur – Leitvorstellungen i.V.m. 4.5.7 G Erhaltung der vorhandenen Straßeninfrastruktur

In Planung befindliche Orts umgehungen, wie z.B. die OU B 89 für die Stadt Hildburghausen sind zeitnah auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen, um den be troffenen Städten und Gemeinden Planungssicherheit für die Stadtentwicklung gewährleisten zu können.

4.6.2 G Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

In Bezug auf die Trinkwasserversorgung steht auf S. 77, dass die Landesregierung der Auffassung ist, dass man den hohen An schlussgrad von 99,8 % in Anbetracht der demografischen Entwicklung und der steigenden Kosten für die Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum nicht wird aufrecht erhalten können. Es gibt sicherlich auch im Bereich der Stadt Hildburghausen Ortsteile, die zum ländlichen Raum gehören. Die Frage, ob die Trinkwasserversorgung auch weiterhin als öffentliche Daseinsvorsorge aufrecht erhalten werden kann, ist eine wesentliche. Deshalb soll der entsprechende Satz im LEP gestrichen werden.

5.2 Energie – Leitvorstellungen
Bei der Nutzung von erneuerbaren Energien ist besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeit der Entwicklung und Erzeugungsanlagen zu legen. Die Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum nicht wird aufrecht erhalten können. Es gibt sicherlich auch im Bereich der Stadt Hildburghausen Ortsteile, die zum ländlichen Raum gehören. Die Frage, ob die Trinkwasserversorgung auch weiterhin als öffentliche Daseinsvorsorge aufrecht erhalten werden kann, ist eine wesentliche. Deshalb soll der entsprechende Satz im LEP gestrichen werden.

5.2 Energie – Leitvorstellungen
Bei der Nutzung von erneuerbaren Energien ist besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeit der Entwicklung und Erzeugungsanlagen zu legen. Die Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum nicht wird aufrecht erhalten können. Es gibt sicherlich auch im Bereich der Stadt Hildburghausen Ortsteile, die zum ländlichen Raum gehören. Die Frage, ob die Trinkwasserversorgung auch weiterhin als öffentliche Daseinsvorsorge aufrecht erhalten werden kann, ist eine wesentliche. Deshalb soll der entsprechende Satz im LEP gestrichen werden.

6.2 Land- und Forstwirtschaft – Leitvorstellungen
In die Leitvorstellungen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft ist der stärker auf die Haltung des Freistaates Thüringen zu Windkraftanlagen in Waldgebieten. Hier kann eine sinnvolle ökologische und ökonomische Nutzung erfolgen.

6.4 Flusslandschaften und Hochwasserrisiko – Leitvorstellungen
Im Zuge der Neuberechnung von Überschwemmungsgebieten muss der über Jahrhunderte hinweg erfolgten Siedlungsentwicklung sowie den rechtskräftigen Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Überbaute und verbindlich überplante Flächen können nicht als Überschwemmungsbereiche ausgewiesen werden. Hierfür ist ein entsprechender Hochwasserschutz vorzusehen. Der Hochwasservermeidung sollte in diesem Zusammenhang größere Bedeutung beigemessen werden, insbesondere durch die Verbesserung des Niederschlags- und Wasserrückhalte vermögens des Bodens im Einzugsgebiet. Insbesondere muss dabei ein Hochwassermanagement eingeführt werden, welches die Wassereinzugsgebiete der Gewässer 1. Ordnung in seiner Gesamtheit betrachtet, unabhängig von Gemeinde-, Stadt-, Landkreis oder Ländereignissen. Auch die Gewässer 2. Ordnung sind in diese Untersuchungen einzubeziehen.

Beschlussgegenstand:
Der Stadtrat beschließt gem. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung samt Anlage 1: Kreisstadt Hildburghausen - Kulturerbestandort

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt gem. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung samt Anlage 1: Kreisstadt Hildburghausen - Kulturerbestandort